

JBC Marl '70 e.V.

Satzung

§1

Der Judo und Budo Club Marl '70 e.V. mit Sitz in Marl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.

§2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportverkehrs, insbesondere des Budo-, Reha- und Behindertensports, sowie der Errichtung von Sportanlagen für diese Sportarten. Dabei soll möglichst integrativ und inklusiv gearbeitet werden.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW sowie verschiedenen Fachverbänden. Über die Mitgliedschaft in Fachverbänden entscheidet der Gesamtvorstand.

§4

I. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Kinder und Jugendliche nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten.

II. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes nach vorheriger Anmeldung und Zahlung der Aufnahmegebühr. Es hat jedes Mitglied ab 16 Jahre 1 Stimme. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist ein Erziehungsberechtigter mit einer Stimme unabhängig von der Kinderanzahl stimmberechtigt.

III. Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Beitragspflicht vorzeitig entbunden werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein zur Folge, eventuelle Verbindlichkeiten bleiben jedoch bestehen. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

IV. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei Nichtzahlung der Beträge für 6 aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung, oder
- b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Interessen des Vereins, oder
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder
- d) wenn bei der Aufnahme notwendige Voraussetzungen nicht vorlagen oder später entfallen sind.

Im Fall a) erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste. In den Fällen b), c) und d) ist dem Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand zu äußern.

V. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod des Mitgliedes.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des JBC Marl e.V. kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

§6

Beitrag

Die Höhe des Beitrags sowie die Zahlung wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgesetzt. Das gleiche Gremium entscheidet über die Aufnahmegebühr.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Abteilungsversammlungen
3. Die Jugendversammlung
4. Die außerordentliche Hauptversammlung
5. Der Gesamtvorstand
6. Der geschäftsführende Vorstand

I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem / der ersten Vorsitzenden
- Dem / der zweiten Vorsitzenden
- Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- i. Dem geschäftsführenden Vorstand
- ii. Den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen
- iii. Dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
- iv. Dem Schriftführer / der Schriftführerin

II. Der Vorstand im Sinne §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der / die 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der / die 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

III. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Abwahl des Vorstandes erfolgt durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder und kann sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Auf Antrag kann eine geheime Wahl erfolgen.

IV. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

V. Über Ausgaben, Kosten und Zuteilungen entscheidet ausschließlich der Gesamtvorstand. Über die den Abteilungen zugeteilten Gelder sind diese dem Gesamtvorstand rechenschaftspflichtig.

§8

Mitgliederversammlung

Eine Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich durch den Vorstand oder durch Aushang an der Vereinstafel.

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die dies schriftlich beantragen, ist eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Annahme der Jahresberichte
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Wahl des / der 1. Vorsitzenden, des / der 2. Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin, des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und der Bestätigung der Abteilungsleiter und der Jugendleitung
5. Sonstiges

Anträge können vor und während der Versammlung gestellt werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, welche schriftlich dem Gesamtvorstand vorliegen müssen. Zur Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen sind von den Abteilungsversammlungen, der Jugendleiter / die Jugendleiterin von der Jugendvollversammlung zu wählen und durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, der Schriftführer / die Schriftführerin, der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende werden durch einfache Mehrheit bei der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Einrichtung / Auflösung von Abteilungen erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.

Der Gesamtvorstand kann vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch eine andere Person ersetzen.

§9

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 14.07.1979. Sie entspricht den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und den aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen.

Marl, den 6.11.1992

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 20.02.1999 in §7.

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 22.11.2008 in §4 und §7.

Geändert auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 05.03.2014 in §1-§5, §7 und §8.

Geändert auf der Jahreshauptversammlung am 15.11.2015 in §5.